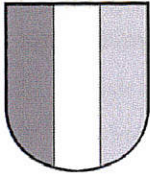


EXEMPLAR DER GEMEINDE



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

REGLEMENT ÜBER DIE ERSATZABGABE FÜR PARKPLÄTZE

Stand der Änderungen 30.06.2014
Genehmigungsexemplar

Blau: Änderungen von der Gemeinde-
versammlung beschlossen am
05.02.2014

(IN KRAFT SEIT 12. DEZEMBER 1989)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970 sowie auf die §§ 4 und 14 (in Verbindung § 79 Abs. 3) des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, beschliesst als Reglement:

1. Grundsatz

Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

Die an die Gemeindekasse zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

*Vom Regierungsrat nicht genehmigt
siehe Erwägungen RRB*
Keine Ersatzabgabe ist geschuldet, wenn im Rahmen des Baugesuchverfahrens nachgewiesen wird, dass mögliche Parkplätze aufgrund der Bestimmungen der im Teilzonenplan Ortskern festgelegten überlagernden Zone „Geschützte Gärten“ nicht erstellt werden können.

2. Höhe der Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 9'000.--.

3. Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu leisten.

4. Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für Erstellung und Unterhalt von Parkplätzen der ober- und unterirdischen öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.

5. Vorkaufs-/Mietrecht

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

6. Rückerstattung

Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabesumme besteht:

- wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist,
- wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nicht-öffentlichem Areal erwirbt,
- wenn ein Gebäude durch ein Elementar-Ereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird,
- wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

Der Ersatzabgabebetrag wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet.

Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

25 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall.

7. Schlussbestimmung

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird der Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 1978 betreffend "Ersatzabgabepflicht für Parkplätze" aufgehoben.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 1989.

Gemeinde-Vizepräsident:

sig. Paul Weder

Gemeindeverwalter-Stv.:

sig. Mirjam Waller

Dieses Reglement ist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3995 am 12. Dezember 1989 genehmigt worden.

Änderungen beschlossen von der Gemeindeversammlung am 05.02.2014.

Die Gemeindepräsidentin

Christine Mangold-Bürgin

Der Gemeindeverwalter

Christian Ott

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. 1313 vom 25.8.2015

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 35 vom 27.8.2015

Der Landschreiber